

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 18. Januar 2023

Nr. 03

Inhalt	Seite
27.09.2022 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Harsum	20
20.12.2022 - Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen in Hoheneggelsen	33
20.12.2022 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen in Hoheneggelsen	51
11.01.2023 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau; Landkreis Hildesheim	55
12.01.2023 - Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung	56
13.01.2023 - Sitzung der Verbandsversammlung; Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	57

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Harsum

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 27. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Harsum. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Adlum, Asel, Borsum, Harsum, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg unterhaltenen Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Borsum und Harsum sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Adlum, Asel, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Harsum wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister kann bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter haben.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin / den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte (r) der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister und die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / stellvertretenden Ortsbrandmeister müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein.

- (3) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister kann bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter haben.

§ 4

Führungskräfte taktischer Einheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen / Führer und stellvertretenden Führerinnen / Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können. Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig schriftlich zu unterrichten

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs der Gemeinde für den Bereich „Freiwillige Feuerwehr“,
 - d) Überwachung und Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - e) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,

- f) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrand-SchG,
 - g) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - h) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - i) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - j) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) Der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter
 - b) Der / den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen, dem / den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern
 - c) den Ortsbrandmeisterinnen / den Ortsbrandmeistern
 - d) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / den stellvertretenden Ortsbrandmeistern
 - e) den bestellten Beisitzerinnen / Beisitzern - Gemeindejugendfeuerwehrwartin / Gemeindejugendfeuerwehrwart - Schriftführerin / Schriftführer - Gemeindevorstandssicherheitsbeauftragte (r) - Gemeindeausbildungsleiterin / Gemeindeausbildungsleiter - Zugführerinnen / Zugführern.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe e) werden auf Vorschlag der in Buchstabe a) bis d) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als nicht stimmberechtigte Mitglieder bestellt. Trägerinnen / Träger anderer Funktionen können als nicht stimmberechtigte Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzerinnen / Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe e) und die Trägerinnen / Träger anderer Funktionen nach Abs. 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der in Abs. 2 Buchstabe a) bis d) genannten Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der in Abs. 2 Buchstabe a) bis d) genannten Mitglieder anwesend sind.

- (8) Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der in Abs. 2 Buchstabe a) bis d) genannten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegremiums (i.d.R. der Schriftwartin / dem Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften gemäß § 7 FwVO über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§19).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister dem Ortsbrandmeister als Leiterin / Leiter,
 - b) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
 - c) den bestellten Beisitzerinnen / Beisitzern - Ortsjugendfeuerwehrwartin / Ortsjugendfeuerwehrwart - Schriftführerin / Schriftführer - Kassenwartin / Kassenwart - Ortsicherheitsbeauftragte / Ortssicherheitsbeauftragter - Gerätewartin / Gerätewart - Zug- und Gruppenführerinnen / Zug- und Gruppenführer
 - d) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister kann auf Vorschlag der in Buchstaben a) bis c) genannten Ortskommandomitglieder weitere Beisitzerinnen / Beisitzer mit beratender Stimme für die Dauer von drei Jahren in das Ortskommando aufnehmen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss, die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sowie die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister

können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

- (5) Das Ortskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der in Abs. 3 Buchstabe a) bis c) genannten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Ortskommandos werden mit der Mehrheit der in Abs. 3 Buchstabe a) bis c) genannten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Ortskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommando-mitglieder (i.d.R. Schriftwartin / Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde sowie der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht), b) die Überwachung der Dienstbeteiligung, c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss, die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme (ausgenommen sind Mitglieder mit so genannter Doppelmitgliedschaft), die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin / dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde sowie der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin / Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter) wird geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen / Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können Einwohnerinnen / Einwohner der Gemeinde werden, - die für den Einsatzdienst geeignet sind - das 16. Lebensjahr vollendet haben - das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung anderen Stadt / Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und eine ärztliche Bescheinigung

über den Gesundheitszustand von der Bewerberin / dem Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.

- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde nicht generell darauf verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin / Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Die Bewerberin / der Bewerber hat innerhalb dieses Zeitraumes an der vorgeschriebenen Truppmannausbildung Teil I teilzunehmen.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss der Truppmannausbildung Teil I hat das Mitglied an der Truppmannausbildung Teil II teilzunehmen. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Bei Bewerberinnen / Bewerbern, die bereits Mitglied der Jugendfeuerwehr oder der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, sind die §§ 7,8 und 10 FwVO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz (Ausnahme: Doppelmitgliedschaft). Das Gemeindegemeinschaftskommando kann eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind – ohne Antrag - in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Einsatzabteilung haben das Recht, ab Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übernommen zu werden.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst der Einsatzabteilung aus gesundheitlichen Gründen auf die Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Mit ihrem Einverständnis können Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters oder der Ortsbrand-

meisterin / des Ortsbrandmeisters zu Übungen und auf Anforderung der Einsatzleiterin / des Einsatzleiters zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen (vergl. § 12 Abs. 6 NBrandSchG). Das Einverständnis ist in schriftlicher Form festzuhalten.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Adlum, Asel, Borsum, Harsum und Klein Förste eingerichtet. Weitere Ortsfeuerwehren können eine Jugendabteilung einrichten. Die Einrichtung bzw. Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Mitglieder der Jugendabteilung können Kinder und Jugendliche sein, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Harsum haben und die - gesundheitlich geeignet sind, - das 10. Lebensjahr vollendet haben, - das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für den Eintritt in die Jugendfeuerwehr ist erforderlich.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden. Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12

Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Kinderabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Adlum, Asel, Harsum und Klein Förste eingerichtet. Weitere Ortsfeuerwehren mit einer Jugendabteilung können eine Kinderabteilung einrichten. Die Einrichtung bzw. Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Die Kinderabteilung ist eine selbstständige Abteilung der Ortfeuerwehr.
- (3) Mitglied der Kinderabteilung können Kinder sein, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Harsum haben und die - gesundheitlich geeignet sind, - das 6. Lebensjahr vollendet haben, - das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für den Eintritt in die Kinderfeuerwehr ist erforderlich.
- (4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Mitglied der Feuerwehr, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart sein soll.

§ 13

Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Eine Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist bei den Ortsfeuerwehren Harsum und Klein Förste eingerichtet. Weitere Ortsfeuerwehren können eine Abteilung „Feuerwehrmusik“ einrichten. Die Einrichtung bzw. Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Lebensmittelpunkt außerhalb der Gemeinde Harsum haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Feuerwehreinsatzdienst. Die Bereitschaft zur musikalischen Ausbildung (soweit nicht vorhanden) und die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Dienst der Abteilung „Feuerwehrmusik“ wird erwartet.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und / oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Harsum.

§ 15

Ehrenmitglieder; Ehrenbrandmeister- /innen

- (1) Mitglieder der Feuerwehr und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Zur Ehrenbrandmeisterin / zum Ehrenbrandmeister kann ernannt werden, wer nach mindestens zwölfjähriger Amtsträgerinnenschaft / Amtsträgerschaft als Gemeindebrandmeisterin / Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister auf eigenen Wunsch nicht mehr für das Amt zur Verfügung steht oder in die Altersabteilung übernommen wurde und sich darüber hinaus um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung in der Gemeinde in besonderem Maße verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Orts- und Gemeindekommandos. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister prüft, ob die Vorgeschlagene / der Vorgeschlagene die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Ehrung erfüllt.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen und neben den Einsätzen regelmäßig an den Übungs- und Ausbildungsdiensten teilzunehmen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag hin durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen –unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht– nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs-, Ausbildungs- und Einsatzdienst teil, soweit sie nicht nach § 10 Abs. 2 am Übungs-, Ausbildungs- und Einsatzdienst teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an den für sie vorgesehenen Diensten teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen der FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau / Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab dem Dienstgrad „Löschmeisterin / Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen / Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrringkommandos.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - e) Bei Mitgliedern der Einsatzabteilung durch erfolglose Teilnahme an den Prüfungen Truppmannausbildung Teil I II (§ 7 Abs. 2 und 4 FwVO),
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres, möglichen Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet in der Freiwilligen Feuerwehr für Mitglieder der Kinderabteilung über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus durch
 - a) Auflösung der Kinderabteilung
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich mitzuteilen. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller durch die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister schriftlich zu bestätigen.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin / dem gesetzlichen Vertreter der Betroffenen / des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehrausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) wiederholt schuldhaft schwerwiegende Verstöße gegen erlassene Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Dienstanweisungen und Sicherheitsbestimmungen begeht,
 - d) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - e) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - f) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - g) innerhalb und außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Betroffenen / dem Betroffenen und der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird durch die Gemeinde erlassen.
- (8) Mitglieder der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, der Kinderabteilung und der Abteilung „Feuerwehrmusik“ können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister über die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

First Responder

- (1) Die Gruppe führt den Namen „First Responder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harsum“. Sie kann in jeder Ortsfeuerwehr freiwillig aufgestellt werden.
- (2) Die „First Responder“ sind der freiwillige Zusammenschluss von Mitgliedern der Einsatzabteilung, das Mindestalter der Angehörigen muss 18 Jahre betragen. Die Aufgaben der „First Responder“ sind in den Richtlinien für die „First Responder“ der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harsum genau definiert.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme bei der Gruppe „First Responder“ ist ein mit Erfolg absolvierte Truppmitglied Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr. Weiteres wird in den Richtlinien für die „First Responder“ der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harsum genau definiert.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harsum unterstehen die „First Responder“ der Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindebrandmeisterin/den Gemeindebrandmeister als Leiterin/Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harsum, die/der sich dazu der fachlichen Unterstützung einer/eines Leiterin/Leiters der „First Responder“ auf Gemeindeebene bedient. Die Leiterin/Der Leiter der „First Responder“ auf Gemeindeebene muss eine qualifizierte Ausbildung (mind. Rettungssanitäter*in) nachweisen können und die erforderliche fachliche Eignung besitzen.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Harsum vom 10. Dezember 1987 außer Kraft.

Harsum, den 27.09.2022

Gemeinde Harsum

Litfin
Bürgermeister

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen in Hoheneggelsen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen am 20.12.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Urnenwahlgrabstätten
- § 14 Rasenreihengrabstätten
- § 14 a Rasenwahlgrabstätten
- § 14 b Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal
- § 15 Einzel-Urnenkammer
- § 15 a Paar-Urnenkammer
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten Friedhofsteil „An der Schule“

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle und der Wehrkirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen in seiner jeweiligen Größe, Lage und Ausgestaltung. Der Friedhof Hoheneggelsen besteht aus zwei Teilen:

a) Zum einen aus dem Friedhof Hoheneggelsen, „An der Schule“ in 31185 Söhlde OT Hoheneggelsen. Dieser umfasst zurzeit die Flurstücke 265/2 (7.091 qm), teilweise 259/1 (130 qm), teilweise 260/2 (670 qm) und 266/8 (2.594 qm) Flur 6 der Gemarkung Hoheneggelsen mit insgesamt einer Größe von 10.485 qm. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen.

b) Zum anderen aus dem Kolumbarium Hoheneggelsen, „Bettrumer Straße“ in 31185 Söhlde OT Hoheneggelsen. Das Kolumbarium im Sinne dieser Ordnung ist die ev.-luth. Wehrkirche St. Martin, gelegen auf dem Flurstück 28/1 Flur 5 Gemarkung Hoheneggelsen einschließlich der zugehörigen Außenanlagen auf den Flurstücken 26/8 und 31/9 Flur 5 Gemarkung Hoheneggelsen. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen.

(2) Der Friedhof Hoheneggelsen dient grundsätzlich der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen (Gemeinde Söhlde, Ortsteil Hoheneggelsen) und in der Ev.-luth. Kapellengemeinde Mölme (Gemeinde Söhlde, Ortsteil Mölme) hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Das Kolumbarium dient nur der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaften waren, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes. Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Besucher angehalten, den Friedhof zu verlassen.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Im Turmraum des Kolumbariums dürfen keine Werkzeuge und Materialien gelagert werden. Ausnahmen bestimmt die Friedhofsverwaltung. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(5) Trauergebilde und Kränze sind nach der Bestattung im Kolumbarium durch die antragstellende Person oder einen entsprechend beauftragten Dritten zu entfernen.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen außerdem auf dem Friedhof Hoheneggelsen „An der Schule“ keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

(7) Die im Kolumbarium verwendeten Urnen und Überurnen müssen wasserdicht und so beschaffen sein, dass eine Zersetzung nicht vor Ablauf der Nutzungsdauer eintritt. Die beizusetzenden Urnen und Überurnen dürfen in Urnenkammern nach § 11 Absatz 6 Satz 3 Buchstabe c) (Holzkuben) höchstens 35 cm hoch und im Durchmesser 27 cm breit sein, in den Urnenkammern nach § 11 Absatz 6 Satz 3 Buchstabe d) (Glaskuben) höchstens 28 cm hoch und im Durchmesser 21 cm breit sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen und für Aschen beträgt auf dem Friedhof Hoheneggelsen 30 Jahre. Für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

(2) Im Kolumbarium beträgt die Ruhezeit für Aschen 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 13 a),
- d) Rasenreihengrabstätten (§ 14),
- e) Rasenwahlgrabstätten (§ 14 a),
- f) Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal (§ 14 b),
- g) Einzel-Urnenkammern (§ 15),
- h) Paar-Urnenkammern (§ 15 a).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Dies gilt nicht für Grabstätten im Kolumbarium.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten auf dem Friedhof Hoheneggelsen „An der Schule“ sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof Hoheneggelsen maßgebend.

Die Maße der Urnenkammern im Kolumbarium betragen einheitlich:

c) Holzkuben in den Natursteinwänden:

Für eine Einzel-Urnenkammer: 375 mm (Höhe) x 310 mm (Breite) x 293 mm (Tiefe),
Für eine Paar-Urnenkammer: 375 mm (Höhe) x 581 mm (Breite) x 293 mm (Tiefe),

d) Schwebende Glaskuben:

Für eine Einzel-Urnenkammer: 300 mm (Höhe) x 220 mm (Breite) x 220 mm (Tiefe).

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

Auf dem Friedhofsteil „An der Schule“ stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

**§ 12
Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

**§ 13
Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 bis höchstens 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13 a Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind mit einer Einfassung mit einer Breite von mindestens 10 cm zu versehen. Diese hat der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten zu besorgen und zu verlegen. Die Einfassung hat ebenerdig liegend zu erfolgen.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14 Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Erdbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In Rasenreihengrabstätten kann anstelle einer Erdbestattung wahlweise auch eine Urnenbestattung erfolgen. Die Größe der Grabstätte entspricht in diesem Fall weiterhin der von Sarggrabstätten. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer 30 cm (Breite) x 30 cm (Länge) großen, ebenerdig verlegten Gedenkplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung und das Verlegen der Steinplatte erfolgen durch die nutzungsberechtigte Person auf deren Kosten. Die Anlage der Grabstätte wird, zur Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes und zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften, vom Friedhofsträger übernommen. Grabmale und Einfassungen sowie aufgesetzte Schriftzeichen, oder Ähnliches, auf der Steinplatte dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Das Abstellen von Grabschmuck jeglicher Art sowie anderen Gegenständen ist nicht gestattet.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 14 a Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen für Erdbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragter Dritter übernimmt. In Rasenwahlgrabstätten kann auf jeder Grabstelle anstatt einer Erdbestattung wahlweise auch eine Urnenbestattung erfolgen. Die Größe der Grabstätte entspricht in diesem Fall weiterhin der von Sarggrabstätten.

(2) Es ist ein stehendes Grabmal vorgesehen, welches auf Veranlassung und Kosten der nutzungsberechtigten Person errichtet wird. Das Grabmal hat über eine ebenerdige umlaufende Grundplatte zu verfügen, welche mindestens 15 cm breit sein muss und nach vorne hin auf max. 50 cm verlängert werden darf. Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Das Abstellen von Grabschmuck und Trauergegenständen ist nicht gestattet.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

§ 14 b Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal

(1) Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Anlage und Gestaltung der Grabstätte wird durch den Friedhofsträger vorgenommen. Die Gestaltung erfolgt mit einer Namenstafel aller hier, in einem Kalenderjahr, beigesetzten Personen. Sie enthält den Namen sowie das Geburts- und

Sterbejahr des Verstorbenen. Die Namenstafel wird durch den Friedhofsträger beschafft und in der Nähe einer zentralen Gedenkstätte angebracht. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte keinen Einfluss nehmen. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Das Ablegen von Blumenschmuck und Trauergegenständen ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenrasenreihengrabstätten.

Auf dem Friedhofsteil „Kolumbarium“ stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

**§ 15
Einzel-Urnenkammer**

(1) Einzel-Urnenkammern werden mit Ausnahme der Bestimmung nach § 11 Absatz 4 für die Beisetzung einer einzelnen Urne vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nur bei Vormerkungen des Nutzungsrechts verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer späteren Bestattung nach bereits erfolgter Vormerkung des Nutzungsrechts ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Zum Gedenken an die verstorbene Person wird auf der Glasscheibe der jeweiligen Urnenkammer durch die Friedhofsverwaltung eine hochwertige Gedenkfolie angebracht, die den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Blumen und sonstige Gegenstände des Totengedenkens dürfen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen abgelegt werden.

**§ 15 a
Paar-Urnenkammern**

(1) Paar-Urnenkammern werden für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nur bei Vormerkungen des Nutzungsrechts verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Zum Gedenken an die verstorbene Person wird auf der Glasscheibe der jeweiligen Urnenkammer durch die Friedhofsverwaltung eine hochwertige Gedenkfolie angebracht, die den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Blumen und sonstige Gegenstände des Totengedenkens dürfen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen abgelegt werden.

(4) In einer Paar-Urnenkammer dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(6) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche

Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkten Blumenschmuck, Trauergebilde oder sonstige Gegenstände aus dem Kolumbarium zu entfernen, die der Verpflichtung aus Abs. 1 zuwider laufen.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten Friedhofsteil „An der Schule“

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen

hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Sie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Die entsprechende Gebühr hierfür ist im Nutzungsrecht inkludiert. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

(3) Im Kolumbarium dürfen Grabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht geräumt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechts veranlasst die Friedhofsverwaltung die Räumung der Grabstätten. Die Urnen (Aschekapseln) werden durch die Friedhofsverwaltung an geeigneter Stelle einer letzten gemeinschaftlichen Ruhestätte unter der Erde zugeführt.

§ 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27
Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28
Benutzung der Friedhofskapelle und der Wehrkirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, stehen für die Trauerfeier auch die Wehrkirche St. Martin oder der Turmraum zur Verfügung. Die Gebühren für die Benutzung richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29
Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 30
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften


**§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

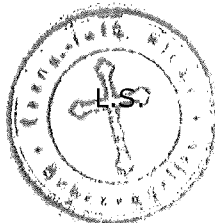
(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

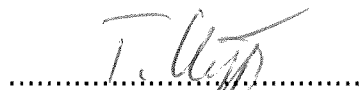
(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung des Friedhofs in Hoheneggelsen in der Fassung vom 28.02.2006 sowie die Friedhofsordnung für das Kolumbarium in der Wehrkirche in Hoheneggelsen in der Fassung vom 26.06.2012 außer Kraft.

Hoheneggelsen, den 20.12.2022

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)



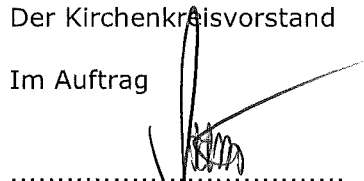

.....
Kirchenvorsteher(in)

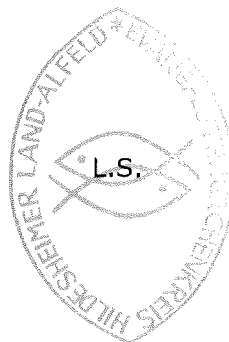
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 12.01.2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen in Hoheneggelsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen für den Friedhof in Hoheneggelsen am 20.12.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Alle Gebührensätze für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhalten die Kosten für die Entfernung des Grabmals und anderer Anlagen, so dass am Ende der Nutzungsdauer hierfür keine Kosten mehr entstehen.

1. Reihengrabstätte Für 30 Jahre:	1.100,00 €
2. Wahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle -: - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle-	1.350,00 € 45,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle -: - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle -	1.170,00 € 39,00 €
4. Urnenrasenreihengrabstätte am Gemeinschaftsdenkmal Für 30 Jahre – inkl. Namenstafel -:	1.800,00 €
5. Rasenreihengrabstätte Für 30 Jahre:	2.000,00 €

- | | |
|--|------------|
| 6. Rasenwahlgrabstätte | |
| Für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 2.220,00 € |
| - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle - | 74,00 € |
| 7. Einzel-Urnenkammer mit einer schwebenden Glaskube | |
| Für 20 Jahre: | 2.820,00 € |
| - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle - | 141,00 € |
| 8. Einzel-Urnenkammer mit einer Holzkube in den Natursteinwänden | |
| Für 20 Jahre: | 3.100,00 € |
| - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle - | 155,00 € |
| 9. Paar-Urnenkammer mit einer Holzkube in den Natursteinwänden | |
| Für 20 Jahre: | 6.200,00 € |
| - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle - | 310,00 € |
| 10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 11 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs, der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO oder der Vormerkung einer Grabstätte (Reservierung) ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3 oder 6 je Grabstelle oder 1/20 der Gebühr nach Nummer 7, 8 oder 9 zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals: | 30,00 € |
| 2. Standsicherheitsprüfung: | 60,00 € |
| -Verlängerungsjahr- | 2,00 € |
| 3. Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung: | 35,00 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Wehrkirche / Leichenhalle / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle
je Inanspruchnahme: | 145,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Inanspruchnahme: | 230,00 € |

- | | |
|--|----------|
| 3. Gebühr Leichenhalle ohne Nutzung der Friedhofskapelle
Tagesgebühr je: | 30,00 € |
| 4. Gebühr für die Benutzung der Wehrkirche
je Inanspruchnahme: | 350,00 € |
| 5. Gebühr für die Benutzung des Turmraums der Wehrkirche
je Inanspruchnahme: | 120,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8


Inkrafttreten, Außerkrafttreten

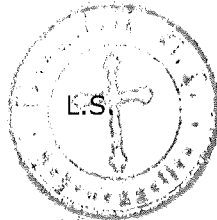
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Hoheneggelsen in der Fassung vom 28.02.2006 außer Kraft. Ebenfalls tritt die Friedhofsgebührenordnung für das Kolumbarium in der Wehrkirche in Hoheneggelsen vom 26.06.2012 außer Kraft.

Hoheneggelsen, den 20.11.2012

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)

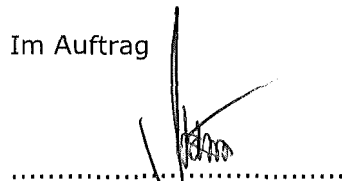


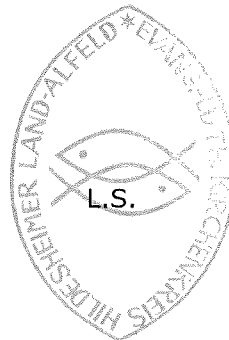

.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 12.01.2013

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter



**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau
am Dienstag den 17.01.2023 um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 17.01.2023

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Genehmigung des Protokolls vom 22.09.2022
-
3. Einwohnerfragestunde
-
4. Hilfe für Menschen aus der Ukraine
- Antrag der Gruppe, der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion DIE UNABHÄNGIGEN vom 28.02.2022
- Antrag 57/XIX
5. Bericht über die im Jahr 2022 durchgeführten und für das Jahr 2023 geplanten Baumaßnahmen an Kreisstraßen und Radwegen
-
- 5.1. Notwendige Sanierung von Kreisstraßen
- Antrag der Unabhängigen vom 01.12.2022
- Antrag 207/XIX
6. Berufsbildende Schulen Hildesheim, Sachstand der Sanierungsplanung und der Phase 0; Bereitstellung von Mitteln für die Fortsetzung der Planungen - Vorlage wird nachgereicht
-
7. Anmietung einer Unterbringung für das Gesundheitsamt – öffentlicher Teil - Vorlage wird nachgereicht
-
8. Information zur Energiebeschaffung durch den Landkreis Hildesheim
-
9. Volkshochschule Hildesheim gGmbH
- Antrag der CDU-Fraktion vom 06.01.2023
- Antrag 226/XIX
10. Mitteilungen der Verwaltung
-
11. Anfragen
-

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

Hinweisbekanntmachung

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 27.01.2023.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

Januar 2023

Doreen Fragel
Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

13.01.2023

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 23.01.2023 um 13:00 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 21.09.2022 – Verbandsdrucksache Nr. 396 –
3. Umstrukturierung der Schule im Bockfeld in eine Schule mit ganztägigem Unterricht
4. Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022
5. Beschluss über die Jahresrechnung 2019
Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Jahr 2019
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Im Anschluss findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

Gez. Hansen